

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften
zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)
vom 02. August 2006**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 13.07.2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 02. 08. 2006 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 3 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme
- § 4 Promotionsausschuss

B. Promotionsverfahren

- § 5 Promotionsgesuch
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Anforderungen an die Dissertation
- § 8 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation
- § 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 10 Promotionskolloquium
- § 11 Bewertung des Kolloquiums
- § 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtnote für die Promotion
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde

C. Promotion ehrenhalber

- § 17 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Akteneinsichtsrecht

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

- § 20 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren
- § 21 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm
- § 22 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung
- § 23 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 24 Pflichtexemplare

F. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Universität verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) an Bewerber, die
 1. die erforderliche Vorbildung haben und
 2. durch eine Dissertation und ein Promotionskolloquium nachgewiesen haben, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig sind.
- (2) Für besondere Verdienste um die Ingenieurwissenschaften kann durch Beschluss des Fakultätsrats und Zustimmung durch den Senat die akademische Würde Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) gemäß § 17 verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber in
 - a) einem Masterstudiengang,
 - b) einem Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einem postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

in Ingenieurwissenschaften oder einem ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang überdurchschnittlich abgeschlossen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine mindestens viermonatige selbständig durchgeführte Abschlussarbeit nachgewiesen hat sowie

- d) ein Hochschullehrer oder ein hauptberufliches habilitiertes wissenschaftliches Mitglied an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm sich bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Absolventen eines mindestens dreijährigen Diplomstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen an einer Hochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, ein Hochschullehrer oder ein hauptberufliches habilitiertes wissenschaftliches Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm sich zur Betreuung bereit erklärt und der Absolvent in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (3) Der Bewerber, der die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt auf Vorschlag des Betreuers die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die

Promotion fest. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (4) Bewerber mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen können zur Promotion zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengänge und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.
- (5) Ein Studienabschluss einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 4 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Der Bewerber soll schon vor Beginn der Arbeiten an seiner Dissertation beim Promotionsausschuss eine Entscheidung darüber einholen, ob er die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt. Die Entscheidung und evtl. zu erbringende Ergänzungsleistungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt, kann beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und der Hochschullehrer bzw. das hauptberuflich habilitierte wissenschaftliche Mitglied der Fakultät anzugeben, das seine Bereitschaft zu deren wissenschaftlicher Betreuung erklärt hat.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel sechs Jahre. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach sechs Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, wird für die Dauer von längstens sechs Jahren immatrikuliert.
- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer oder anderen fachkompetenten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellen.

§ 4 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich in der Regel aus hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zusammen und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Für die Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Vorsitzender soll der Dekan sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

B. Promotionsverfahren

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:
 1. drei gebundene DIN A4-Ausdrucke der Dissertation über ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften,
 2. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
 3. Belegstücke von Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation,
 4. eine vom Bewerber unterschriebene Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 5. die Diplom-/Masterurkunde und das Diplom-/Masterzeugnis in amtlich beglaubigter Kopie und ggf. die Nachweise nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4,
 6. die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Kopie, sofern der Bewerber schon einen Doktorgrad erworben hat,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat oder ob anderweitig Promotionsgesuche anhängig sind,
 8. eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen und
 9. ein amtliches Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht ein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die formalen Voraussetzungen des Gesuchs erfüllt sind. Ist dies gegeben, eröffnet er das Promotionsverfahren und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Bewerber, der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Gesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Behandlung eines vorwiegend ingenieurwissenschaftlichen Themas.
- (2) Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und angemessener Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss
 - ein Titelblatt gemäß der Anlage 2,
 - ein Inhaltsverzeichnis,
 - eine übersichtliche Zusammenfassung,
 - ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie
 - eine unterschriebene Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs des Bewerbersenthalten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichend hiervon ist die Abfassung in einer anderen Sprache nur zulässig, sofern die Begutachtung sichergestellt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung mit Titel der Promotion in englischer Sprache beizufügen.
- (4) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig und müssen in der Dissertation angegeben werden.

§ 8 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt zur Begutachtung der eingereichten Dissertation mindestens zwei Gutachter. Als Gutachter sollen Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitglieder bestellt werden. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Einer der Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm sein.
- (2) Ein Gutachter soll derjenige Hochschullehrer bzw. das habilitierte wissenschaftliche Mitglied sein, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde. Als weiterer Gutachter ist ein ausgewiesener promovierter Wissenschaftler aus dem Fachgebiet der Dissertation zu bestellen, der nicht Mitglied der Universität Ulm sein muss.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema können zusätzlich Gutachter aus den anderen betroffenen Fachgebieten bestellt werden.
- (4) Jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb von 6 Wochen ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation vor, in welchem er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation empfiehlt und eine Bewertung vorschlägt. Der Promotionsausschuss kann bei Fristüberschreitung den Gutachterauftrag widerrufen und die Begutachtung neu regeln.
- (5) Die Bewertung für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

„sehr gut“	=	1
„gut“	=	2
„bestanden“	=	3

Es sind auch Zwischennoten 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 zulässig.

- (6) Bei besonders hervorragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung im Kolloquium die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „Mit Auszeichnung“ zu versehen. Der Vorschlag ist zu begründen.

- (7) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation samt Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Dissertation und ihre Beurteilung erhoben werden.
- (8) Haben alle Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das ungerundete, arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest.

§ 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Auslage nach § 8 Absatz 7 erfolgt erst nach Eingang dieses zusätzlichen Gutachtens. Nach Ablauf der Auslagefrist hört der Promotionsausschuss alle Gutachter an, ehe er über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation entscheidet. Bei Annahme stellt er die Bewertung fest.
- (2) Liegt ein begründeter Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob er bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (3) Empfehlen die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslagefrist die Ablehnung fest. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar.
- (4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 15 Absatz 2 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.
- (5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann er beim Promotionsausschuss die Annahme von einer Beseitigung der festgestellten Mängel abhängig machen. Der Promotionsausschuss setzt dem Bewerber eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Hält der Bewerber die Frist für die Neuvorlage nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 10 Promotionskolloquium

- (1) Das Promotionskolloquium besteht aus Vortrag, Fachdiskussion und mündlicher Prüfung und findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Promotionsausschuss einsetzt. Ihm gehören an: mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses, die Gutachter über die Dissertation sowie mindestens ein Vertreter weiterer Fachgebiete der Ingenieurwissenschaften. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Dies sollen nicht die Gutachter der Dissertation sein.
- (2) Zunächst hält der Bewerber einen etwa 20-minütigen Vortrag über seine Dissertation. An ihn schließt sich eine etwa 20-minütige Fachdiskussion an. Auf die Fachdiskussion folgt eine etwa 40-minütige mündliche Prüfung über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (3) Zum Promotionskolloquium werden die Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät, der Rektor, die Prorektoren und die Dekane der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Das Promotionskolloquium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers kann die Öffentlichkeit vom gesamten Promotionskolloquium oder nur von Teilen des Promotionskolloquiums ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die

Prüfungskommission.

- (4) Der Termin des Promotionskolloquiums wird unverzüglich nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin des Promotionskolloquiums soll 14 Tage betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber festgesetzt werden.
- (5) Termin und Ort des Promotionskolloquiums werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Der Verlauf des Promotionskolloquiums ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Bewerbers. Jedes Kommissionsmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

„sehr gut“	=	1
„gut“	=	2
„bestanden“	=	3
„nicht bestanden“	=	5

Als Zwischennoten sind 1,3 / 1,7 / 2,3 und 2,7 zulässig.

- (2) Als Endnote für das Promotionskolloquium wird das ungerundete Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder besser ist.

§ 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt der Bewerber ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann der Bewerber es nur einmal wiederholen; die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.
- (3) Beantragt ein Bewerber die Wiederholung des Promotionskolloquiums nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 16 Absatz 2 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der sich an das Promotionskolloquium anschließenden Sitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 8 Absatz 8 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 11 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei dem gewichteten Mittel

–	kleiner als 1,5 die Gesamtnote	„sehr gut“
–	1,5 bis kleiner als 2,5 die Gesamtnote	„gut“
–	2,5 bis 3,0 die Gesamtnote	„bestanden“

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 beurteilt werden und mindestens einer der Gutachter über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

- (4) Nach bestandenem Promotionskolloquium wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 14 abgeschlossen, anderenfalls wird nach § 12 verfahren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums das Ergebnis.

§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber das Ergebnis des Promotionsverfahrens auch schriftlich mit.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 13 stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine für 1 Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek durch Vervielfältigung und Verbreitung gemäß Anlage 1 zugänglich gemacht werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen die - ggf. entsprechend den Änderungsanregungen der Mitglieder der Prüfungskommission modifizierten - Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation gemäß Anlage 1 abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf die Promotion.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Abgabefrist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.
- (4) Ein Muster der für die Veröffentlichung gemäß Absatz 5 vorgesehenen Version der Dissertation ist dem Betreuer - oder wenn dieser nicht mehr zur Verfügung steht - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Ablieferung.
- (5) Wird für die Veröffentlichung auch die elektronische Form - gemäß Anlage 1 gewählt, so bedarf es der Zustimmungserklärung des Bewerbers für die Zurverfügungstellung der Arbeit im Internet über den Server der Universitätsbibliothek.

§ 16 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare händigt der Dekan dem Bewerber die Promotionsurkunde aus. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 13) ausgefertigt, muss den Titel der Dissertation und die Gesamtnote enthalten und vom Vorstandsvorsitzenden und Dekan unterschrieben sein. Erst sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.
- (2) Wird das Promotionsgesuch gemäß §§ 9 oder 12 abgelehnt, muss dem Bewerber eine vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene schriftliche Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden.

C. Promotion ehrenhalber

§ 17 Verfahren

- (1) Ein Beschluss über die Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des

Fakultätsrates. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Ulm.

- (2) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan. Er überreicht die hierfür ausgefertigte Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. Die Urkunde ist vom Vorstandsvorsitzenden und Dekan zu unterzeichnen.

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Akteneinsichtsrecht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 14 beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden.

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 20 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat und
 - die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist.
- (2) Die Dissertation kann an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 21 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 22 anzuwenden.

- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Universität/Einrichtung, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 21 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 8.
- (3) Wurde die Dissertation an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet das Promotionskolloquium gemäß § 10 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 10 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
- (5) Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 22 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit an dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 23 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde, über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 24 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach §§ 20 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 20 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) Bei einer nach §§ 20 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

F. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 18. Januar 1991 (W.u.K. S. 130), geändert am 7. März 1996 (W.u.F. S. 140), zuletzt geändert am 24. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 03. Mai Nr. 5 Seite 74-86 außer Kraft.

Ulm, den 02.08.2006

gez.

(Professor Dr. K.-J. Ebeling)
- Rektor -

Veröffentlichung der Dissertation (§ 14)

Form und Anzahl der Pflichtexemplare

- I. 15 Papierkopien (davon 2 mit Hardcover/Steifbroschur) **oder**
- II. 5 Verlags-Monographien **oder**
- III. 6 Papierkopien (davon 2 mit Hardcover/Steifbroschur)
+ Veröffentlichung zusätzlich auf dem Volltextserver (PDF-Datei) <http://vts.uni-ulm.de>

Papierkopien

Format	DIN A4 oder DIN A5	
Umschlag	Kartonierte, 2 Exemplare davon mit Hardcover	Die Farbe des Umschlags spielt keine Rolle; er kann bedruckt sein, die Gestaltung ist dem Bewerber überlassen.
Bindeart	Klebebindung	Es wird ausschließlich diese Bindeart akzeptiert.
Papierart	weißes, holzfreies Papier	Recycling-Papier ist aufgrund der mangelhaften Eigenschaften als Archivmaterial nicht geeignet.
Titelblatt	weißes Papier	Dem Umschlag muss ein Titelblatt auf weißem Papier folgen; es genügt nicht, wenn lediglich der Umschlag bedruckt ist. Die erforderlichen Angaben auf dem Titelblatt sind dem anliegenden Muster zu entnehmen.

Elektronische Versionen

Dateiformat: PDF-Datei

Die Arbeit muss als eine **einzige** PDF-Datei vorliegen.

Der Bewerber überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, sein Dokument zu speichern, in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen, und wenn notwendig, in andere Datenformate zu konvertieren.



DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTOR-INGENIEURS (DR.-ING.)

der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Ulm

von

**MAX MUSTERMANN
AUS MUSTERSTADT**

1. Gutachter: Rosa Musterfrau
2. Gutachter: (bei Einreichung weglassen)
Amtierender Dekan: Erich Musterdorf

Ulm, oo. Monat Jahr